



# Seehausen am Staffelsee GEMEINDEBLATT

mit den Ortsteilen Riedhausen, Rieden, Seeleiten



Foto: C. Kolb

## Auf ein Wort unseres Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Rieden, Riedhausen, Seehausen und Seeleiten!

„Nach der staaden Zeit wird's hoffentlich endlich ruhiger...“ So oder ähnlich klingt es landauf landab, wenn man in dieser allzu hektischen Zeit Bekannte, Arbeitskollegen und andere Mitbürger

trifft. Da ist es schon eine Wohltat, wenn man sich zur Besinnung, wie seit Jahren in Seehausen eingeführt, zu einem der Adventsfenster trifft und die Hektik einmal bei Seite lässt. Eine schöne Tradition, finde ich.

Die Vorweihnachtszeit ist auch eine Zeit des Bilanzierens. Überall laufen bereits die Jahresrückblicke, wo doch das Jahr noch gar nicht beendet ist. Sportler und Mannschaften des Jahres sind gekürt, ebenso wie Verlierer und Gewinner in Gesellschaft und Politik.

Worte des Jahres sind auch schon gefunden. Bei den Erwachsenen wurde dieses Jahr die „Heißzeit“ zum Wort des Jahres, als Ausdruck „...einer epochalen, globalen Klimaänderung...“ auf der ganzen Welt. Wie überall gibt es auch hier vielschichtige Möglichkeiten diese Wortschöpfung zu interpretieren.

Ganz gut gefällt mir persönlich auch „Ehrenmann / Ehrenfrau“ als Jugendwort des Jahres. Steht es doch stellvertretend für Menschen, die etwas für einen anderen tun. Eine wichtige Wertvorstellung in unserer Zeit.

Mein persönliches Unwort des Jahres 2018 ist „Europäische Datenschutzgrundverordnung – DSGVO“. Allein durch die Aufregung, die die-

se Verordnung bzw. deren Umsetzung mit sich bringt, könnte der Klimawandel erklärt werden. Es drängt sich einem der Eindruck auf, dass das Recht auf Vergessen durch eine Pflicht des Nicht-Wissens ersetzt werden soll. Der Eindruck mag täuschen, aber nach meinem Eindruck stehen wir kurz davor, gesellschaftliches Zusammenleben nahezu unmöglich zu machen. Die Hoffnung stirbt zuletzt, dass wir auch diesen extremen (Bürokratie-)Einschlag unbeschadet überstehen.

Mir bleibt jetzt nur die Hoffnung, mit den nachfolgenden Erfolgsmeldungen nicht gegen die DSGVO zu verstoßen:

So befasst sich die Gemeinde derzeit mit der Machbarkeit eines Neubaus für die Feuerwehr und ist hier bereits auf einem guten Weg. Und rechtzeitig vor Jahresende konnte zuletzt auch ein Erfolg in Sachen Weiterentwicklung ifb und Weiterbestand der Westtorhalle vermeldet werden. Dieser Erfolg ist in erster Linie dem positiven Zusammenwirken aller Beteiligten und vor allem auch den sehr kooperativen Nachbarn zu verdanken. Nun kann die kommende Zeit in weitere Planungen investiert werden.

An dieser Stelle gäbe es noch vieles zu berichten. Ich möchte uns allen jedoch nichts aus dieser Ausgabe des Gemeindeblattes vorwegnehmen und wünsche allen ein paar besinnliche Momente, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in neue Jahr. Allen ein erfolgreiches Jahr 2019 und vor allem viel Gesundheit.

Seehausen, den 17.12.2018

Ihr Markus Hörmann  
1. Bürgermeister

Kontakt:  
m.hoermann@vg-seehausen.de  
und Telefon 08841/6169-19

# AUS DEN SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

Gemeinde Seehausen,

Vorlage der Jahresrechnung 2017

Nach Art. 102 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Jahresrechnung 2017 schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 7.215.252,68 € (Haushaltsansatz 6.876.010,00 €) und im Vermögenshaushalt von 1.561.997,88 € (Haushaltsansatz 2.396.876,00 €).

Die Schulden betragen zum 31.12.2017: € 680.125,94  
Die Sollrücklage beträgt zum 31.12.2017: € 2.500.454,70

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Die örtliche Rechnungsprüfung ist durchzuführen.

[Tekturantrag zur Errichtung einer Tiefgarage, Fl.Nr. 360/1, Auweg 6 – Anhörung durch das Landratsamt GAP, Erneute Beschlussfassung](#)

Das Landratsamt GAP teilt mit Schriftsatz vom 28.08.2018 mit, dass die Prüfung des Antrages ergeben hat, dass das geplante Tektur-Vorhaben aus Sicht des Landratsamtes genehmigungsfähig ist. Insoweit müsste das bisher nicht erteilte gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden. Das Landratsamt bittet um Stellungnahme der Gemeinde bis zum 15.10.2018.

## Rechtliche Würdigung

Von Seiten der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee wurde das gemeindliche Einvernehmen zu Recht verweigert, da das streitgegenständliche Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung weder nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO noch i.V.m. § 12 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Es dürfte sich bei der genehmigten Tiefgarage bereits nicht um eine Garage i.S.d. § 12 Abs. 1 BauNVO handeln, so dass die Spezialvorschrift des § 12 BauNVO nicht einschlägig ist, sondern vielmehr der Auffangtatbestand des § 14 BauNVO greift (vgl. Stock, in: König/Roeser/Stock, § 12 Rn. 1).

Nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind außer den in den §§ 2 bis 13 BauNVO genannten Anlagen nur untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Wenn man die Tiefgarage wegen der Angaben des Bauherrn selbst, wonach er die Oldtimer nicht als eigentlichen Stellplatz, sondern „Abstellplatz“ benötigt, sowie die entsprechende Äußerung in der Begründung zu den beantragten Abweichungen nach den Vorgaben der GaStellV zu Grunde legt, handelt es sich um eine Nebenanlage.

Zu den Wesensmerkmalen einer untergeordneten Nebenanlage gehört es dabei, dass sie dem primären Nutzungszweck des Grundstücks und der diesem Nutzungszweck entsprechenden Bebauung sowohl in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend zu- und untergeordnet sind. Dies ist bei einem Abstellplatz für historische Fahrzeuge zu verneinen, da hier ein Bezug zum Wohnen nicht ersichtlich ist. Diese Fahrzeuge können – anders als etwa Geräte zur Bewirtschaftung eines angrenzenden Hausgartens – eben auch an anderer Stelle abgestellt werden, ohne dass dies die Wohnnutzung beeinträchtigt.

Insbesondere fehlt es angesichts der geplanten Gesamtnutzfläche der tekturantragsgegenständlichen Tiefgarage von 334,38 m<sup>2</sup> aber vor allem an einer räumlich-gegenständlichen Unterordnung gegenüber dem bestehenden Wohnhaus. Ansonsten verbleibt es bei der weiteren Argumentation im Sinne des § 12 Abs. 2 BauNVO.

Von Seiten des Gemeinderates kann den Ausführungen im Schriftsatz des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 28.08.2018 nicht gefolgt werden. Insoweit kann für den antragsgegenständlichen Tekturbauantrag zum Neubau einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 360/1 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die rechtliche Würdigung im Sachverhalt, das gemeindliche Einvernehmen nach wie vor nicht erteilt werden.

[Gemeinde Seehausen / Markt Murnau, Ausbau Fußweg Kemmelsportplatz – Beschlussfassung](#)

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die Kostenschätzung des Marktes Murnau sich auf über brutto 47.000,- € beläuft. In der Kostenschätzung sind eine Beleuchtung sowie eine Asphaltierung mit Randeinfassung des Fußweges beinhaltet.

Aufgrund der Asphaltierung mit Randeinfassung sind die baulichen Unterhaltsmaßnahmen des Fußweges langfristig gesehen als gering einzustufen. Insoweit wird eine 50 %ige Beteiligung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee an den Herstellungs- und Unterhaltskosten vorgeschlagen und beschlossen.

Rein vorsorglich ist hierbei allerdings klarzustellen, dass die Räum- und Streupflicht sowie sonstige Verkehrssicherungspflichten des Weges im alleinigen Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Murnau liegen.

#### Bekanntgabe Bevölkerungsstand

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2017 veröffentlicht. Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hat danach 2.428 Einwohner.

#### Übernachtungszahlen

Die Statistik der Übernachtungszahlen für den Landkreis weist für das 1. Halbjahr 2018 eine Steigerung um 30,6 % aus.

#### Ausbau Mauritiusstraße – Angebot Tragwerksplanung Übergabeschacht

Die Fa. WipflerPlan bietet die Planung für den Übergabeschacht zum Preis von 6.050,41 € brutto an. Herr Bürgermeister Hörmann erachtet die Vergabe an die Fa. WipflerPlan als sinnvoll.

Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich die Vergabe der Planungsleistungen für die Tragswerksplanung Übergabeschacht an die Fa. WipflerPlan.

#### Sturmwarnleuchten

Herr Bürgermeister Hörmann berichtet, dass die Leuchteinheiten derzeit nicht lieferbar sind. Die Fertigstellung verzögert sich daher noch. Alle anderen Arbeiten sind jedoch abgeschlossen.

#### Straßensanierungsmaßnahmen

Es wurden an der Ortsverbindungsstraße Rieden / Waltersberg noch zusätzliche Arbeiten vergeben. Demnächst wird begonnen, die Straße Äußeres Seefeld herzurichten. Dabei soll eine neue Straßenleuchte aufgestellt werden.

Herr Neubert trägt vor, dass die Teerungsarbeiten nicht sachgerecht ausgeführt wurden. Mit der Firma ist über eine Nachbesserung bzw. einen Rechnungsnachlass zu verhandeln.

#### Landratsamt Abteilung Wasserrecht – Genehmigung E-Boot

Das Landratsamt bittet um Stellungnahme zur geplanten Genehmigung eines E-Boots der Staffelsee Motorschiffahrt GmbH & Co.KG Seehausen.

Seitens des Gemeinderats werden keine Bedenken erhoben. Herr Neubert bittet jedoch die Stellflächen der vorhandenen Boote noch abzuklären. Herr Kern fragt an, ob die Gemeinde sich an der Ladestation beteiligen wird. Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass derzeit hierüber noch verhandelt wird. Herr Neubert bittet die Anschlusswerte zu ermitteln.

Der Gemeinderat stimmt der Genehmigung grundsätzlich zu. Die Stellplätze sowie der Aufstellungsort der Ladesäule sind noch aufzuzeigen.

#### Gasthof Stern – Kostenbeteiligung Logo und Internetauftritt

Der neue Pächter lässt derzeit einen neuen Internetauftritt erstellen. Laut Herrn Bürgermeister Hörmann wäre es wichtig, dass die Gemeinde Inhaber der Domain sowie der Rechte am Logo wird. Er schlägt daher vor, sich zu einem angemessenen Preis an den Kosten des Pächters zu beteiligen.

Der Gemeinderat stimmt einer Kostenbeteiligung für eine Rechteübernahme an der Erstellung der neuen Internetseite hinsichtlich der Kosten für Logo und Domain zu.

#### Fragezeit des Gemeinderates

Herr Bürgermeister Hörmann berichtet auf Nachfrage über alternative Versuche der Unkrautbekämpfung durch die Gemeindearbeiter. Der Gemeinderat wünscht die Vorlage eines Berichts.

#### Biebermanagement

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen beabsichtigt ein Biebermanagement aufzubauen, um die zunehmenden Probleme mit dem Biber in den Griff zu bekommen. Das Biebermanagement übernimmt insbesondere die administrative Aufgabe von Finanzierung bis Fang und Tötung sowie Monitoring und Dokumentation von Bestandsentwicklung, Schadensentwicklung und Entnahmegeschehen. Frau Danielle Sijbranda (eine im Staffelseegebiet ansässige Tierärztin mit Spezialisierung auf Wildtiere) konnte bereits für das Biebermanagement gewonnen werden. Sie hat auch schon den Kurs „Biberberater“ bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege absolviert. Zudem wird Frau Silke Hartmann vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim dem Management beratend zur Seite stehen.

## Tekturantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes, Fl.Nr. 330, Burgweg, Gemarkung Seehausen – Beschlussfassung

Für das Grundstück Fl.Nr. 330 Gemarkung Seehausen wurde am 21.09.2018 ein Tekturplan zur Errichtung eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Gartenmaschinen eingereicht.

Das bereits bestehende Gebäude und die umliegende Umgebung wurden vom Gemeinderat in heutiger Ortsbesichtigung in Augenschein genommen.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden von Antragstellerseite dessen wesentliche Argumente nochmals vorgetragen. Hierbei wurde insbesondere folgendes angeführt:

- Interesse an einer sozialverträglichen Lösung
- enormer wirtschaftlicher Schaden
- Gebäude dient der Bewirtschaftung von insgesamt ca. 12.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fl.Nr. 330 und 330/1 Gemarkung Seehausen)
  
- Planabweichende Bauweise/Situierung des Gebäudes lag neben einer Verkettung unglücklicher Umstände u. a. auch an einem bestehenden Flachwurzler auf der Nordseite (Baumschutz)
  
- Naturschutzrechtliche Ausgleichszahlung für planabweichende Bauweise wird nach wie vor in Aussicht gestellt bzw. einem Teilabbruch deutlich vorgezogen.
  
- Zur Vermeidung von Wiederholungen wurde von Antragstellerseite abschließend noch auf die im bisherigen Verfahren vorgebrachten Ausführungen verwiesen. Der Antragsteller erläuterte dem Gemeinderat vor Ort die antragsgegenständliche Tekturplanung in der Planfassung vom 13.09.2018. Die Tektur basiert nach Aussage des Antragstellers im Wesentlichen auf einer Besprechungsnotiz mit Gemeindevertretern aus dem Jahre 2016.

Frau Rechtsanwältin Funk erläuterte dem Gemeinderat vor Ort den Wortlaut des unwiderruflich geschlossenen gerichtlichen Vergleichs zwischen dem Antragsteller und dem Freistaat Bayern und dessen Auswirkungen bzw. erforderlichen baulichen Maßnahmen (insbesondere Teilabbruch des südlichen Gebäudeteiles – bestehende Innenwand wird zur Außenwand, äußere Gestalt des Gebäudes entspricht der ursprünglichen Baugenehmigung). Die o. g. Mail vom 17.05.2016 sowie der Wortlaut des unwiderruflichen Vergleichs liegen dem Gemeinderat als Tischvorlage zur heutigen Sitzung vor. Nach der Ortsbesichtigung zog sich der Gemeinderat

zur nochmaligen nichtöffentlichen Beratung in den Sitzungssaal zurück. Der Gemeinderat erörterte hierbei unter juristischer Begleitung der Rechtsanwältin nochmals ausführlich die Sach- und Rechtslage. Dem Gemeinderat wurde hierzu u. a. auch nochmals der ursprünglich behandelte Erstantrag aufgezeigt.

Nach dem Sachvortrag teilt die Rechtsanwältin auf Bitten von Herrn Bürgermeister Hörmann dem Gemeinderat nochmals das wesentliche Ergebnis der Ortsbesichtigung durch das Verwaltungsgericht München bzw. den Inhalt und die Rechtswirkung des dabei geschlossenen unwiderruflichen Vergleichs vor. Mit Einverständnis des Gemeinderates meldet sich der Antragsteller zu Wort.

Der Antragssteller appelliert nochmals an den Gemeinderat, eine möglichst sozialgerechte Lösung zu finden. Er bittet dabei die gesamte Chronologie des Vorhabens zu berücksichtigen. Im Übrigen war in etwa an der Stelle des jetzigen Gebäudes ein Altbestand vorhanden.

Herr Bürgermeister Hörmann trägt die antragsgegenständliche Nutzung des Tekturantrages vor. Die Bauüberwachung obliegt dabei, wie bei allen anderen Bauvorhaben auch, in alleiniger Zuständigkeit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Bauaufsichtsbehörde.

Auf Anfrage von Herrn 3. BGM Schreyer teilt die Rechtsanwältin mit, dass der antragsgegenständliche Tekturantrag nicht dem geschlossenen Vergleich entspricht. Der Bauamtsleiter der VG teilt mit, dass der antragsgegenständliche Tekturantrag, zumindest von der Lage und den Außenmaßen, in etwa mit dem ursprünglichen Erstantrag zu vergleichen ist.

Mit Einverständnis des Gemeinderates teilt der Antragsteller mit, dass der antragsgegenständliche Tekturantrag an eine Gesprächsnotiz aus einer Besprechung mit der Gemeinde im Jahr 2016 angelehnt wurde. Diesem damaligen Vorschlag/Empfehlung der Gemeinde konnte von Antragstellerseite nur nicht nachgekommen werden, da das Landratsamt seiner Meinung nach zu schnell die Abbruchverfügung mit Sofortvollzug erlies. Frau 2. BGM. Policzka bringt vor, dass ihrer Ansicht nach der Gemeinderat das gesamte Vorhaben einschließlich der heute vor Ort nochmals gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke in vielerlei Hinsicht für äußerst bedenklich hält. Insoweit ist die Umsetzung des Vergleichs gewünscht und erforderlich.

Herr Bürgermeister Hörmann fragt an, ob nach dem Sachvortrag bzw. aufgrund der Wortmeldungen und

Erläuterungen noch etwaige Fragen aus dem Gemeinderat vorliegen. Nach dem dies nicht der Fall ist, teilt Herr Bürgermeister Hörmann das wesentliche Ergebnis aus der nichtöffentlichen Beratung des Gemeinderates wie folgt mit:

Der Gemeinderat kommt unter Würdigung aller Interessenslagen überein, dass aufgrund der bekannten Sach- und Rechtslage sowie anhand der in heutiger Ortsbesichtigung gewonnenen Erkenntnisse und im Übrigen natürlich auch wegen einer unweigerlich zu befürchtenden Auslösung ungewollter Bezugsfallwirkungen, dem eingereichten Tekturantrag nicht zugestimmt werden kann.

Der im Rahmen einer Besprechung in 2016 von Seiten der Gemeindevertreter signalisierte Vorschlag/Empfehlung ändert daran nichts, noch dazu dieser Vorschlag/Empfehlung – aus welchen Gründen auch immer – damals nicht aufgegriffen wurde. Auch die in heutiger Ortsbesichtigung von Antragstellerseite nochmals vorgebrachten Argumente führen zu keinem anderen Ergebnis bzw. anderweitigen Beurteilung des Vorhabens. Der unwiderruflich geschlossene Vergleich wird vom Gemeinderat für sozialverträglich gehalten, da er gegenüber dem streitgegenständlichen Komplettabbruch für den Antragsteller den wesentlich geringeren Eingriff bedeutet. Im Übrigen wurde dieser unwiderrufliche Vergleich durch den Antragsteller selbst bzw. dessen Prozessbevollmächtigten so mitformuliert und geschlossen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Tekturplan in der Planfassung vom 13.09.2018 zum Neubau eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Gartenmaschinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 330 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen.

#### Gemeinde Seehausen, Kalkulation der Wassergebühren

Herr Bürgermeister Hörmann trägt die von der Kämmerei ausgearbeitete Neukalkulation der Wassergebühren vor. Für die Jahre 2014 bis 2017 hat sich eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 31.169,30 € ergeben. Bei der Vorkalkulation werden die Maßnahmen Erneuerung Wasserschutzgebiet und die Baumaßnahmen für die Wasserleitungen Mauritiusstraße und Am Fügsee mit berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich für die Jahre 2014 bis 2021 ein kostendeckender Preis von 1,16 € netto.

Der Gemeinderat schließt sich nach eingehender Diskussion der Empfehlung des Finanzausschusses an und

beschließt, die Wassergebühr ab 01.01.2019 auf 1,16 € netto festzusetzen.

#### Gemeinde Seehausen, Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Der vorgelegte Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung enthält eine Änderung bezüglich Bauwasserzähler. Insbesondere kann auf einen Einbau eines Bauwasserzählers verzichtet werden und für die Gebühr des Bauwassers eine Pauschalberechnung nach umbauten Raum in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Textpassagen sind im beiliegenden Entwurf rot gekennzeichnet. Daneben wurden noch zusätzliche Texte in § 10 Abs. 2 und in § 12 bezüglich des Gebührenpflichtigen bzw. Gebührenschuldner entsprechend der Mustersatzung aufgenommen.

Die Gebühr soll aufgrund der vorgelegten Neukalkulation auf 1,16 € netto angehoben werden. Die Änderung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Aufgrund verschiedener Fragen aus der vorbereiteten Finanzausschusssitzung trägt Herr Bürgermeister Hörmann eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung zu den offenen Fragen vor. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und erhebt keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Satzungsentwurfes sind insoweit nicht zu veranlassen.

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der zur Sitzung vorgelegten Form, mit der Maßgabe, dass die Wassergebühr in § 10 Abs. 3 auf 1,16 € netto festgesetzt wird.

#### Gemeinde Seehausen, Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der vorliegende Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde bezüglich

- Schätzung der Abwassermenge
- Abzug der Abwassermenge
- Gebührenschuldner

geändert. Die entsprechenden Textpassagen sind im zur Sitzung vorgelegten Entwurf rot gekennzeichnet. Die Gebühr soll aufgrund der vorgelegten Neukalkulation auf 1,44 € angehoben werden. Die Änderung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Aufgrund verschiedener Fragen aus der vorbereiteten Finanzausschusssitzung trägt Herr Bürgermeister

Hörmann eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung zu den offenen Fragen vor. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und erhebt keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Satzungsentwurfes sind insoweit nicht zu veranlassen. Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der zur Sitzung vorgelegten Form, mit der Maßgabe, dass die Einleitungsgebühr in § 10 Abs. 3 auf 1,44 € festgesetzt wird.

#### Gemeinde Seehausen, Erstmalige Erschließung von Straßen – Festlegung der Prioritätenliste

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee hat nach einer Straßenbestandsaufnahme die noch nicht erstmalig hergestellten Straßen aufgelistet.

Am dringlichsten sind die Straßen Am Fügsee, Auweg und Am Arnbach erstmalig herzustellen.

Oberste Priorität sollte die erstmalige Herstellung der Straße „Am Fügsee“ haben.

Für den Auweg fehlt im nördlichen Bereich noch erheblicher Grunderwerb, so dass hier die Gemeinde eine Abschnittsbildung beschließen sollte.

Am Arnbach fehlen noch die Straßenbegrenzung, die noch einzubauen ist, sowie die vollständige Beleuchtung. Eine entsprechende Ausbauplanung für die Arnbachstraße sollte vorangetrieben werden.

In der Straße Roßpoint fehlen offensichtlich eine ordnungsgemäße Entwässerung und ebenfalls die Straßenbegrenzung.

Für die Straßen Am Strandbad und Im Hinterfeld ist anhand der bisherigen Baumaßnahmen zu unterstellen, dass hier auch noch kein Baubeginn im Sinne der erstmaligen Erschließung erfolgte. Maßgeblich ist, dass diejenige technische Maßnahme objektiv auf die erstmalige und endgültige Herstellung gerichtet ist. Damit scheiden solche Maßnahmen aus, die sich als „reines“ Provisorium darstellen. Hierbei handelt es sich zumeist um sog. Staubfreimachungen, die in früheren Jahren durchgeführt wurden. Laut Kommentar Driehaus muss der „Startschuss“ zielgerichtet auf die endgültige Herstellung der Baumaßnahme sein. Dies dürfte anhand der durchgeführten Baumaßnahmen hier nicht der Fall sein. Die zukünftige Rechtsprechung hierzu ist jedoch noch abzuwarten.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses für die erstmalige Herstellung folgende Prioritätenliste:

1. Am Fügsee
2. Auweg
3. Am Arnbach

Diese Straßen sind baldmöglichst erstmalig herzustellen.

#### Gemeinde Seehausen, Campinginsel Buchau – Anhebung der Miete für Dauerzeltplatz

Die letzte Erhöhung der Dauerzeltplätze auf einheitlich 12,- € je qm Fläche wurde im Jahr 2015 vorgenommen. In Anlehnung an das Mietrecht wird von Seiten des vorberatenden Finanzausschusses vorgeschlagen, die Miete um 15 % auf 13,80 € anzuheben.

Herr Neubert trägt vor, dass er insbesondere eine Beseitigung der vorhandenen Hecken für sinnvoll erachten würde, um hierdurch auf möglichst allen Plätzen (ins-



besondere Hinterlieger) freie Durchblicke zum See zu schaffen. Neuanpflanzungen von Hecken sollten generell untersagt werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Platzgebühr ab dem Jahr 2019 auf 13,80 € je qm Fläche anzuheben.

#### Vorbescheidsantrag zur Nutzungsänderung des Anwesens Auweg 14a, Gemarkung Seehausen – Beratung

Für das Grundstück Fl.Nr. 385 Gemarkung Seehausen wurde ein Vorbescheidsantrag zur Nutzungsänderung des Anwesens "Auweg 14 a" von wohnwirtschaftlicher Nutzung zu gewerblicher Nutzung eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auweg/Seestraße“, der als Art der baulichen Nutzung ein „reines“ Wohngebiet festsetzt.

Im Vorbescheidsverfahren werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Kann für das Vorhaben eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Art der Nutzung als Bürogebäude in Aussicht gestellt werden? Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?
- 2) Welche Planunterlagen werden für einen solchen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Entscheidung benötigt?
- 3) Wird ein Stellplatznachweis benötigt?
- 4) Wird ein Brandschutznachweis benötigt?
- 5) Wird ein statischer Nachweis benötigt?
- 6) Wird ein Schallschutzgutachten benötigt?

Nach der antragsgegenständlichen Betriebsbeschreibung findet auf dem Grundstück eine nicht störende Büronutzung im Zusammenhang mit der bereits genehmigten Büronutzung im Gebäude „Auweg 16“ statt. Die erforderlichen Stellplätze können dabei auf der Grundstücksfläche bereitgestellt werden. Nach heutigem Stand der Dinge wären um die 24 Mitarbeiter (Teil- und Vollzeitkräfte) in beiden Gebäuden tätig.

Der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee sind bislang keinerlei Beschwerden oder sonstige Beeinträchtigungen im Hinblick auf die bereits seit Jahren betriebene Büronutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 385 Gemarkung Seehausen bekannt. Aus den antragsgegenständlichen Unterlagen gehen auch keinerlei Anhaltspunkte hervor, dass dies bei der geplanten Erweiterung dieser nicht störenden Büronutzung auf das unmittelbar angrenzende Gebäude „Auweg 14 a“ in Zukunft zu befürchten wäre. Im Übrigen befindet sich das antragsgegenständliche Grundstück im äußersten nördlichen Randbereich

des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auweg/Seestraße“ im unmittelbaren Anschluss eines dort fiktiv vorhandenen bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite per Bebauungsplan „Auweg/Grandlweg“ festgesetzten „Allgemeinen Wohngebietes“. Insoweit kann von Seiten der Gemeinde auch aufgrund dieser Gemengelage bzw. dieser örtlichen Gegebenheiten eine entsprechende Befreiung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag vom 19.09.2018 zur Nutzungsänderung des Anwesens "Auweg 14 a" von wohnwirtschaftlicher Nutzung zu gewerblicher Nutzung, unter Besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen zu Frage 1) nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen und insoweit eine Befreiung von der Art der baulichen Nutzung in Aussicht stellen.

Die Büronutzung muss dabei vom Störungsgrad mit der bisher betriebenen Büronutzung im Gebäude „Auweg 16“ vergleichbar sein.

Hinsichtlich Frage 3) sind die erforderlichen Stellplätze im Zuge eines späteren Einzelbaugenehmigungsverfahrens in der erforderlichen Anzahl auf dem Baugrundstück in einem entsprechenden Stellplatzplan nachzuweisen. Die Fragen 2), 4), 5) und 6) können von Seiten des Gemeinderates nicht beurteilt bzw. beantwortet werden. Dies obliegt den hierfür zuständigen Fachstellen im weiteren Verfahren.

Weitere Maßgaben des Gemeinderates für ein späteres Einzelbaugenehmigungsverfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Gasthof Stern – Vergabe von Bohrarbeiten

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt und einen Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Weber vor.

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Becker & Bosch entsprechend des Angebotes vom 13.02.2017 zum Angebotspreis in Höhe von 7.473,20 € nachträglich zu.

#### Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 505/4 und 505/8, Am Grasweg 12, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 505/4 und 505/8 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Grasweg 12“.

Den antragsgegenständlichen Unterlagen liegen folgende Befreiungsanträge bei:

- 1) Überschreitung der in Punkt 2.1 festgesetzten Flächen für Nebenanlagen von 70 m<sup>2</sup> auf 89,4 m<sup>2</sup> (Begründung: Nachweis der erforderlichen Stellplätze durch 1 Doppelgarage und 2 Carports).
- 2) Errichtung eines Carports und eines überdachten Freisitzes mit einem begrünten Flachdach anstatt eines gemäß Punkt 5.1 geforderten Sattel- oder Pultdachs (Begründung: Bessere Vordach- bzw. Fassadenanbindung, Gewisse Regenrückhaltung durch Dachbegrünung sowie geringere Höhenentwicklung).

Ansonsten sind aus den antragsgegenständlichen Unterlagen, zumindest für die Hauptanlage (insbesondere GRZ inkl. Terrassen, Balkone und Freisitz, sowie Wand- und Firsthöhe), keine Abweichungen von den einschlägigen Festsetzungen des Bebauungsplanes erkennbar.

Der vorberatende Bauausschuss diskutiert sehr kontrovers über die antragsgegenständlichen Unterlagen. Im wesentlichen Ergebnis wird letztendlich die gesamte (straßenseitige) Nordansicht für gestalterisch unbefriedigend erachtet. Insbesondere wird bemängelt, dass die gesamte Grundstücksbreite durch bauliche Anlagen (1 Carport, 1 Hauptanlage, 1 - zumindest am höchsten Punkt - bis zu 1,70 m hohe Mauer, 1 Doppelgarage mit Carport) riegelartig zugebaut wird. Eine derart massive Riegelwirkung ist im gesamten Straßenzug bisher jedenfalls nicht erkennbar. Wegen der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten werden auch die Zu- und Ausfahrten aus der Garage bzw. den Carports in funktionseller sowie verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht nicht als optimal angesehen. Im Übrigen gibt es im weiteren Planungsgebiet bisher auch keinerlei ähnlich gelagerten Flachdachgaragen/Carports. Auch die geschlossene Mauer ist hinsichtlich ihrer Höhe und möglicherweise auch wegen ihrer Lage zur Straße hin nicht bebauungsplankonform (siehe Festsetzung 6.3).

Der Bauausschuss hält insoweit aus generellen städtebaulichen Erwägungen eine Umplanung der Nordansicht, insbesondere im Hinblick auf die bauliche Ausführung sowie Situierung bzw. Anordnung der Nebenanlagen und Einfriedungen, für erforderlich. Einer Befreiung für das begrünte Flachdach des Carports sowie der Höhe der Mauer (Einfriedung) kann insoweit nicht zugestimmt werden.

Gegen die Ausbildung des Freisitzes mit einem begrünten Flachdach bestehen hingegen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erschließung des Vorhabens ist in allen Punkten als gesichert anzusehen. Die technische Abwicklung der einzelnen Ver- und Entsorgungsanlagen ist satzungsgemäß im Zuge des weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahrens noch in einem prüffähigen Be- und Entwässerungsplan nachzuweisen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag vom 01.10.2018 zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 506/4 und 505/8 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen.

Gesamtheitlich betrachtet wird zur nochmaligen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des (Gesamt)-Vorhabens eine Optimierung der Nordansicht mit einer bebauungsplankonformen Anordnung und Ausbildung der Nebenanlagen bzw. Einfriedungen für zwingend erforderlich gehalten.

Gegen die Ausführung der antragsgegenständlichen Hauptanlage samt Freisitz mit begrüntem Flachdach bestehen hingegen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der o. g. Ausführungen einigen sich der Gemeinderat und die Antragsteller darauf, für den Bauantrag bezüglich des Hauptgebäudes samt Freisitz das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Für die antragsgegenständliche Garage, das Carport und den überdachten Stellplatz ist ein Tekturantrag nachzureichen, in dem die von Seiten der Gemeinde bedenklichen Punkte überplant werden sollen. Für die Nebenanlagen des Bauantrags kann daher das gemeindliche Einvernehmen (vorerst) nicht erteilt werden.

[Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Ersatzbau einer Lagerhalle, Fl.Nr. 135, Am Strandbad, Seehausen](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 135 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Ersatzbau einer Lagerhalle eingereicht. Gegen den antragsgegenständlichen Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle bestehen von Seiten des vorberatenden Bauausschusses keine grundsätzlichen Bedenken. Ob hierzu die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen, kann von Seiten der Gemeinde allerdings nicht beurteilt werden. Dies obliegt der Detailprüfung durch die zuständigen Fachbehörden im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren.

Das antragsgegenständliche Einfamilienhaus wird von Seiten des vorberatenden Bauausschusses, zumindest gegenüber dem ursprünglich eingereichten Antrag, nunmehr insbesondere von der Situierung und der überbauten Grundfläche für wesentlich gefälliger erachtet. Allerdings bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken, ob sich das Einfamilienhaus von der Höhenentwicklung in die Eigenart der umliegenden (prägenden) Umgebung einfügt. Vergleichbare Beispiele vorhandener (reiner) Wohngebäude mit E+1+D sind im Bereich der Strandbadstraße bisher nicht erkennbar. Vor allem die enorme Kniestockhöhe und der wesentlich zu weit auskragende Dachaufbau mit Balkon werden aus Sicht des Bauausschusses wohl in dieser Form für nicht genehmigungsfähig erachtet. Im Übrigen wird das Dachgeschoss durch den hohen Kniestock und den Dachaufbau wohl zu einem 3. Vollgeschoss.

Unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 135 Gemarkung Seehausen nicht gesichert, da auf Höhe des Grundstücks keine öffentlichen Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Schmutz- und Oberflächenwasserkanal) liegen. Der Gemeinderat darf insoweit aus erschließungsrechtlichen Gründen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilen, um in keine ungewollte Erschließungsverpflichtung zu gelangen.

Der Antragsteller kann jedoch im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren durch die Vorlage eines dinglich gesicherten Leitungsrechtes, über das Grundstück Fl.Nr. 119 Gemarkung Seehausen, die gesicherte Erschließung selbst nachweisen. Die wegemäßige Erschließung – zumindest für das antragsgegenständliche Einzelbauvorhaben – ist über die gewidmete Ortsstraße „Im Seefeld“ als gesichert anzusehen.

Zur wegemäßigen Erschließung wird von Seiten des vorberatenden Bauausschusses allerdings rein vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass bei weiteren Baulandentwicklungen in diesem Bereich – zumindest nach derzeitiger Lage der Dinge – nicht auszuschließen ist, dass aus den Grundstücken Fl.Nr. 119, 139/2 und 135 Gemarkung Seehausen noch mit Grundabtretungen zu rechnen ist. Dies obliegt allerdings einer späteren Bauleitplanung bzw. Straßendetailplanung für den Bereich zwischen Strandbadstraße und Arnbachstraße. Wie oben angeführt, ist dies insoweit nur als vorsorglicher Hinweis für nicht auszuschließende Entwicklungen in derzeit allerdings nicht absehbarer Zukunft zu verstehen. Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag vom 05.10.2018 zum Neubau eines Einfamilienhauses

mit Ersatzbau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen.

Die gesicherte Erschließung des Vorhabens ist vom Antragsteller durch ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das Grundstück Fl.Nr. 119 Gemarkung Seehausen im Zuge des weiteren Verfahrens nachzuweisen.

Im Übrigen ist im weiteren Verfahren das Einfügungsgebot im Sinne des § 34 BauGB vom Antragsteller bzw. dessen beauftragten Planungsbüro nachzuweisen bzw. mit dem Landratsamt als zuständiger Baugenehmigungsbehörde im Einzelnen abzustimmen.

#### [Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 129, Am Strandbad – Anfrage hinsichtlich Situierung des Gebäudes](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 129 Gemarkung Seehausen liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage vor.

Der Antragsteller trat nunmehr an die Gemeinde mit der Frage heran, ob das Einfamilienhaus – entgegen des genehmigten Vorbescheides – etwas weiter nach Nordwesten verschoben werden kann. Die Verschiebung nach Westen wird durch einen zwischenzeitlich abgewickelten Zukauf aus dem Grundstück Fl.Nr. 127 ermöglicht. Von Seiten des vorberatenden Bauausschusses werden gegen die Verschiebung des Baukörpers nach Nordwesten keine grundsätzlichen Bedenken gesehen. Insbesondere sind hierdurch keine ungewollten Bezugsfallwirkungen oder gar die Öffnung einer dritten Bauzeile zu befürchten. Im Übrigen wird durch die leichte Verschiebung eine gewisse Entzerrung (Auflöckerung) von der vorhandenen Bebauung auf Fl.Nr. 129/4 Gemarkung Seehausen erreicht, was ortsplane-risch bzw. städtebaulich durchaus wünschenswert ist.

Von Seiten der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee bestehen gegen eine leichte Verschiebung des genehmigten Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 129 Gemarkung Seehausen nach Nordwesten, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, keine grundlegenden Bedenken.

Der Antragsteller wird aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Letztentscheidung hierüber beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als zuständiger Baugenehmigungsbehörde liegt.

### Tekturantrag zur Nutzungsänderung, Fl. Nr. 1274, Am Fügsee 39 – Errichtung einer Arztpraxis

Für das Grundstück Fl.Nr. 1274 Gemarkung Seehausen wurde ein Tekturantrag zur Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Arztpraxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im 1. OG des südlichen Gebäudetraktes beantragt. In diesem Zusammenhang werden auch noch weitere offene Stellplätze vor den beiden Wohn- und Geschäftshäusern beantragt.

Der eingereichte Tekturantrag mit der geplanten Art der baulichen Nutzung wird aus generellen städtebaulichen und ortsplanerischen Erwägungen heraus begrüßt.

Anhand der antragsgegenständlichen Unterlagen sind auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die beantragte Nutzungsänderung den maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Fügsee/Katharinaweg“ entgegenstehen würde.

Für die nicht bebauungsplankonforme Anlage von zusätzlichen oberirdischen Stellplätzen entlang der Fügseestraße bzw. der Joseph-von-Uttschneider-Straße kann aufgrund der dortigen örtlichen Gegebenheiten und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Befreiung von den einschlägigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt werden. Die bautechnische Machbarkeit und Kostenübernahme im Hinblick auf den vorhandenen Graben entlang der Fügseestraße wurden bereits zwischen Gemeinde und Antragsteller im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt. Der Gemeinderat kann für den eingereichten Tekturan-

trag zur Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Arztpraxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im 1. OG des südlichen Gebäudetraktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1274 Gemarkung Seehausen, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Im Übrigen wird für die Anlage von zusätzlichen offenen Stellflächen entlang der Fügseestraße und der Joseph-von-Uttschneider-Straße einer Befreiung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Fügsee/Katharinaweg“ antragsgemäß zugestimmt.

### Jugendfeuerwehr – Anschaffung Schutzausrüstung

Herr Bürgermeister Hörmann berichtet dem Gemeinderat, dass für die neuen Mitglieder der Jugendfeuerwehr Anschaffungskosten für die persönliche Schutzausrüstung in Höhe von 1.623,10 € entstanden sind.

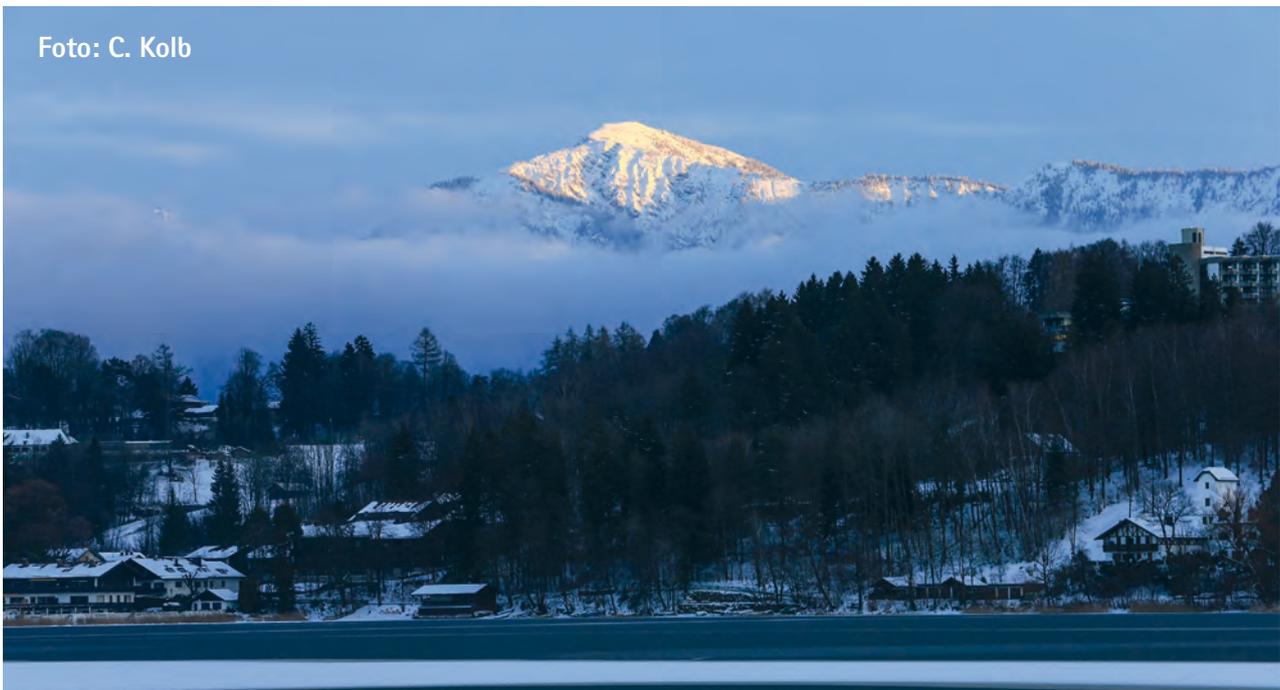
### Kanalbefahrung

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass im Vorgriff der Zustandsbewertung des Bestandes der in den Straßen Am Fügsee, Auweg und Hohenbreitenweg liegenden Abwasserkanälen zur weiteren Überarbeitung an die Firma OSS und das Planungsbüro WipflerPLAN weitergeleitet wurden.

### Feuerwehr

Herr Bürgermeister Hörmann trägt dem Gemeinderat vor, dass die Alarmierungs-App der Feuerwehr von 70 verfügbaren Plätzen auf 80 verfügbare Plätze erweitert wurde, da die Zahl der aktiven Mitglieder steigt. Hierbei sind Kosten in Höhe von 120,00 € netto entstanden.

Foto: C. Kolb



## VERBÄNDE UND VEREINE

### 50 Jahre - Seehauser Vierkampf

Einst wurde in Seehausen am Staffelsee, aus einer Stammtisch Idee, eine gesellschaftliche Einrichtung geschaffen, die über 50 Jahre ihre Beliebtheit, niemals verloren hat.

1969 waren es Benedikt Schambeck und Michael Geisenberger, die den Seehauser Vierkampf ins Leben gerufen haben. Der Orts interne Wettkampf sollte „Original-Bayerische- Disziplinen“ (Eisstockschießen, Kegeln, Luftgewehr-Schießen und Watten) beinhalten.

Am 05. Januar 1969 fand der erste Wettkampf mit 22 Teilnehmern statt, der mit dem Lacher Anderl den ersten Sieger hatte. In den darauf folgenden Jahren, wurde des Öfteren das Bewertungssystem umgestellt, um den Reiz für die so genannten „Nichtsportler“ zu erhalten. So wurde eine Lösung gefunden, die das Glück beim Watten, in den Vordergrund gestellt hat. So kann auch einem „vermeidlichen“ Favoriten, ein Bein gestellt werden.

Michael Geisenberger hat den Seehauser Vierkampf seit Anfang an, 30 Jahre geleitet und ihn zu dem örtlichen Ereignis gemacht, auf das jährlich ein jeder, mit großer Freude, entgegen fiebert. Ihm folgte Hans Vogl mit 10 Jahren Leitung und insgesamt 35 Jahren Organisations-Zugehörigkeit.

Ab 2009 übernahm dann Klaus Neubert die Leitung. Im Organisations-Komitee wirkten bisher auch Rudi Herzig, Leonhard Finsterwalder und Christoph Grunwald sehr tatkräftig mit.

So steht man jetzt vor dem Jubiläum, „50 Jahre - Seehauser Vierkampf“, dass sich die Ideengeber, damals bestimmt nicht erträumt hätten. Für dieses Ereignis wurde jetzt bereits ein Termin vereinbart.

#### Wettkampftage:

Freitag 18. bis Samstag 20. Januar 2019

Die Veranstalter wünschen sich dabei, eine aktive Teilnahme möglichst vieler Bürger, die bisher jemals am Vierkampf teilgenommen haben. Natürlich sind auch Neuzugänge willkommen, die die Teilnahmestaturen erfüllen. Zumindest würden sich die Organisatoren freuen, wenn die Preisverteilung und der Festabend im Stern, möglichst von vielen bisherigen Teilnehmern besucht werden.

Genauere Anfangszeiten an den genannten Wettkampftagen, sind rechtzeitig im Aushang zu erfahren. Möge der Seehauser Vierkampf weiterhin bestehen und zu einer stets guten Dorfgemeinschaft beitragen.



Bei Fragen: 0176 - 837 07 088

Klaus Neubert

Organisator Seehauser Vierkampf

### Arbeiten an der Zukunft der Westtorhalle – Gemeinde, ifb und Westtor gehen die nächsten Schritte zu einer Lösung

Das Seehauser Unternehmen ifb engagiert sich weiter maßgeblich bei der Suche nach Lösungen für die benachbarte Westtorhalle. Nach seinem Vorschlag, die Westtorhalle in seinen geplanten Erweiterungsbau zu integrieren, sowie seiner Zusage durch interne Umstrukturierungen Platz und damit Zeit für eine Lösung für die Westtorhalle zu gewinnen, verschafft ifb-Institutsleiter Hans Schneider den Betreibern der Westtorhalle nun weiteren Spielraum für eine langfristige Lösung.

Dem stark expandierenden Unternehmen ifb gelang es in von der Gemeinde Seehausen begleiteten Verhandlungen, ein Grundstück im Norden des Firmensitzes zu erwerben. Sollte dieses Grundstück mit einem Erweiterungsgebäude bebaubar sein, hätte die Westtorhalle dann nicht nur wie bislang das Jahr 2019 als sichere Planungsgrundlage, sondern könnte voraussichtlich noch mehrere Jahre an ihrem heutigen Standort verbleiben – bis auch der Erweiterungsbau wieder voll belegt ist. „Diese Zeit müssen dann alle Beteiligten, das sind neben der Westtorhalle selbst mit ihren Mitgliedern und Unterstützern auch die Gemeinde Seehausen, die Gemeinde Murnau aber auch der Landkreis sowie das ifb und die Nachbarn, nutzen und eine Lösung finden“, so Seehausens Erster Bürgermeister Markus Hörmann.

Große Anerkennung spricht er den Nachbarn aus, die durch Grundstücksverkäufe sowohl den Weg für das geplante Gewerbegebiet an der B2 als auch die ifb-Erweiterung frei gemacht haben. Ob das ifb auf dem angekauften Gelände bauen darf, müssen der Seehauser Gemeinderat sowie das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen des Bauantrags-/Bauleitverfahrens regeln.

Dritter Bürgermeister Daniel Schreyer ergänzt: „Die Gemeinde könnte sich ganz konkret auch einen Neubau der Halle im Gewerbegebiet an der B2 vorstellen. Ohne Nachbarn, fußläufig über Riedhausen erschlossen, ohne Parkprobleme. Hier müsste jetzt nur die Marktgemeinde Murnau mithelfen, die wir für die Erschließung des Gewerbegebiets brauchen, da die Zufahrt auf Murnauer Flur verläuft.“

Nachdem sich der Murnauer Bürgermeister sehr positiv zur Westtorhalle geäußert hat, hoffen wir jetzt auf die Kooperationsbereitschaft des Murnauer Gemeinderats.“

Die Westtorhalle ist mittlerweile nicht nur ein lokales sondern vor allem ein überregionales Kulturzentrum mit Besuchern und ehrenamtlichen Unterstützern vor allem aus Seehausen, Murnau und den anliegenden Gemeinden. Hier hofft Seehausen auf die Solidarität und Mithilfe des ganzen Landkreises.

#### [Sonderausstellung im Staffelseemuseum – Kommt, lasst uns nach Bethlehem gehen... Krippen aus vier Jahrhunderten](#)

Vom 01.12.2018 bis 03.02.2019 findet im Staffelseemuseum die Sonderausstellung „Kommt, lasst uns nach Bethlehem gehen... - Krippen aus vier Jahrhunderten“ statt.

Bereits im 4. Jh. entdeckte man in Italien bildliche Darstellungen der Geburt Christi, die in Stein geritzt waren. Über den genauen „Anfang“ und „Ursprung“ der Krippe gibt es jedoch keine gesicherten Quellen. Wie alles Lebendige, ist sie das Produkt einer langen Entwicklung. Von Krippen wie wir sie heute kennen, kann aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jh. gesprochen werden. Vor allem die Jesuiten und der Franziskanerorden förderten den Krippenbau und die Verbreitung in ganz Europa.

Unsere Sonderausstellung zeigt die Vielfältigkeit von Krippen und Einzeldarstellungen ab Ende des 18. Jh. bis zur Neuzeit. Lassen Sie sich verzaubern von dem Geheimnisvollen, das die Krippen umgibt und bestaunen Sie Original Neapolitanische Krippenfiguren, Papierkrippen, Kastenkrippen bis hin zur modernen Klubberl-Krippe.

Der Heimat- und Museumsverein würde sich über viele einheimische Besucher sehr freuen.

## AUS DER VERWALTUNG

### [Personal der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. St.](#)

In einer kleinen Feierstunde unter Kolleginnen und Kollegen wurde Frau Barbara Schmötzer in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Frau Schmötzer war über 23 Jahre in der Verwaltungsgemeinschaft im Dienst. Gemeinschaftsvorsitzender Hörmann dankte ihr für die gute und zuverlässige Zusammenarbeit und die der Allgemeinheit in 23 Jahren geleisteten treuen Dienste. Gemeinschaftsvorsitzender Hörmann und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen ihr für die kommende Zeit im Ruhestand alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.

Seit 1. Oktober 2018 hat Herr Simon Hiebler das Sachgebiet Wasser- und Kanalgebühren, Hundesteuer, Parkplätze und Bootsliegeplätze von Frau Schmötzer übernommen. Herr Hiebler absolvierte in der Verwaltungsgemeinschaft seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, welche er im Frühjahr 2018 mit Erfolg ablegte. Frau Schmötzer arbeitete Herrn Hiebler gründlich in seinen Aufgabenbereich ein. Wir wünschen Herrn Simon Hiebler viel Freude und Erfolg an seinem Arbeitsplatz.



## Neues aus dem Kindergarten

Anfang 2018 führte der Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Zusammenarbeit mit dem BASIS-Institut (aus Bamberg) eine Bedarfsanalyse zur Kindertagesbetreuung im gesamten Landkreis durch. Alle Familien mit Vorschulkindern wurden gebeten den umfangreichen Fragebogen auszufüllen. Ziel ist es eine optimale Betreuungssituation zu schaffen. Hierzu wurden u.a. folgende Punkte abgefragt: Betreuungszeiten des Kindergartens, Mittagessenangebot, Lücken in der Betreuung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Freizeit- und Kulturangebote, Soziodemokratische Daten.

Die Rücklaufquote im Gemeindegebiet lag bei 80%. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Familien bis auf einzelne Abweichungen zufrieden sind mit den Öffnungszeiten, dem Betreuungsangebot und der pädagogischen Ausrichtung. Die Zufriedenheit mit dem Kindergarten ist hoch. Damit liegen wir im Landkreisweitenschnitt im oberen Drittel. 86% der Kinder werden vor dem Kindergarten von den eigenen Eltern betreut, ähnliche Zahlen liegen für die Zeit direkt nach dem Kindergarten und für abends vor. Schön, dass „unsere“ Kinder noch die Möglichkeit haben- neben dem Kindergarten- in einem familiären Umfeld aufzuwachsen!

Wir laden alle Familien mit Kindern im Vorschulalter zum „Tag der offenen Tür“ am Freitag, den 22. Februar 2019 von 15.00 bis 16.30 Uhr in den Kindergarten ein.

Sie haben dort die Gelegenheit unsere Räumlichkeiten, das Personal und unsere Konzeption kennenzulernen. Zu dieser Zeit können Sie auch ihr Kind für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 anmelden.

Weitere Anmeldemöglichkeiten sind – nach telefonischer Absprache mit der Kindergartenleitung Frau Bierbichler- vom 25.02 bis 27.02.2019. Natürlich können Sie sich vorab auf unserer Webseite unter [www.kindergarten-stmichael.de](http://www.kindergarten-stmichael.de) informieren.

Wir nehmen Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt auf. Sollten Sie für ihr jüngeres Kind einen Platz benötigen melden Sie sich bitte auch bei uns zu den angegebenen Zeiten bzw. in der Gemeindeverwaltung bei Frau Löffler. Nur wenn uns schriftliche Anmeldungen vorliegen, können wir mit konkreten Zahlen arbeiten. Im vorigen Kindergartenjahr gab es bezüglich Krippenplätze einige Gerüchte, weshalb der Ruf nach einem Krippenbau laut wurde.

Der Verwaltung und uns lagen lediglich drei Anmeldungen vor. Die Gerüchte beliefen sich auf 10 bis 12 Kinder. Nur wenn wir von ihrem Bedarf wissen können wir darauf reagieren. Die drei Krippenkinder, die angemeldet wurden konnten in Kooperation mit umliegenden Kinderkrippen untergebracht werden. Wir versuchen unser Möglichstes zu tun um allen Seehauser Kindern eine Betreuungsmöglichkeit zu bieten.



## SONSTIGES

### Gasthof Stern – Post von Ihren neuen Wirtsleuten

Unsere Vorbereitungen für einen problemlosen Start im Stern waren doch umfangreicher und schwieriger, als anfangs vermutet.

Um so mehr freut es uns, einen Großteil des im Stern bewährten Personals übernehmen zu können, wie zum Beispiel den langjährigen Küchenchef Achim Laufer und dessen Ehefrau sowie auch die Serviceleiterin Gabi Gantner. Das gesamte Team werden wir zu einen späteren Zeitpunkt vorstellen.

Jetzt gilt es für uns, nach den Weihnachtsfeiertagen den Umzug von Geschäft und Privat nach Seehausen zu stemmen, um ab den 02.01.2019 im Gasthof Stern die letzten Vorbereitungen und Arbeiten zu erledigen, so dass ab dem 11.01.2019 wieder ein lückenloser Betrieb im Gasthof zum Stern gewährleistet ist.

Es soll kein Umbruch, sondern ein Neuanfang unter neuer Leitung werden, wobei wir auch die Unterstützung der Seehausenerinnen und Seehausener brauchen, die im Vorfeld schon grenzenlos war – dafür ein recht herzliches Dankeschön.

Jetzt bleibt uns nur, allen Seehausenerinnen und Seehausenern, der Gemeinde Seehausen mit 1. Bürgermeister Markus Hörmann, allen Gästen aus nah und fern, unseren alten und neuen Geschäftspartnern und all unseren Mitarbeitern besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr im Kreise Ihrer Familien zu wünschen.

Wir können es kaum erwarten, im nächsten Jahr für Euch da sein zu dürfen.

Euer neues Wirtsteam  
Peter Mayerhofer und Peter Kloo  
Marta und Markus Berlik

**Unsere Öffnungszeiten am 11.01.2019**  
ab 17 Uhr geöffnet

**Ab 12.01.2019 täglich von 9-24 Uhr geöffnet**  
Mittwoch in den Wintermonaten Ruhetag.  
Durchgehend warme Küche bis 21 Uhr

Unsere Internetseite wird Anfang Januar fertiggestellt.  
[www.stern-seehausen.de](http://www.stern-seehausen.de)  
[info@stern-seehausen.de](mailto:info@stern-seehausen.de)

### Bürgerenergiepreis Oberbayern – Mein Impuls. Unsere Zukunft! 10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt!

Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Oberbayern machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Oberbayern auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Oberbayern beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde, bei der uns auch in diesem Jahr wieder die Regierung von Oberbayern unterstützt.

Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen.

Ausgeschlossen sind Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat).

Die Teilnahmebedingungen, der Bewerbungsbogen und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter [www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis](http://www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis) zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen kann zusammen mit Fotos und ergänzenden Unterlagen (max. 10 DIN A 4-Seiten) bis zum 15. Januar 2019 bei der Bayernwerk Netz GmbH, Martina Tettinger, Arnulfstraße 203, 80634 München, eingereicht werden. Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren können an die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, [buergerenergiepreis@bayernwerk.de](mailto:buergerenergiepreis@bayernwerk.de), gerichtet werden.

## Amtsblattbekanntmachung

### Wasserrecht; Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

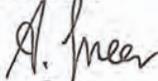
Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 19.11.2018  
Landratsamt

  
Anton Speer  
Landrat

Landkreis  
Garmisch-Partenkirchen



Garmisch-Partenkirchen, den 10.12.2018

## Pressemitteilung

### Richtige Tüten für den Biomüll

Um Biomüll verwerten zu können, ist es wichtig, dass darin keine Fremdstoffe wie Plastik enthalten sind. Für die Biotonne dürfen **keine** Plastiktüten verwendet werden, auch **nicht** wenn „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ aufgedruckt ist. Die Kompostierung dieser nicht geeigneten Tüten funktioniert – wenn überhaupt – nur bei 60 °C und 95 % Luftfeuchtigkeit über einen Zeitraum von 12 Wochen. Diese Zeitspanne ist für moderne Kompostieranlagen deutlich zu lange. In Biogasanlagen wie im Landkreis Garmisch-Partenkirchen funktioniert der Abbau der „Bio“-plastiktüten überhaupt nicht. Deswegen muss der verunreinigte Gärrestekompost teuer aufbereitet werden, um Verbrauchern Kompost ohne Reste von („Bio“-) Plastik anbieten zu können.

Aus diesem Grund wird der Landkreis künftig Biomülltüten aus beschichtetem Recyclingpapier verkaufen. Diese sind zum Preis von 1 € pro 20 Stück an allen Wertstoffhöfen im Landkreis (außer Markt Ga.-Pa.) sowie auf den Müllumladestationen Mittenwald, Oberammergau und Schwaiganger erhältlich. Selbstverständlich erfüllen unter gesamtökologischen Gesichtspunkten alte Tageszeitungen oder Küchenpapier denselben Zweck.

Viele hilfreiche Informationen rund um die Biomülltonne (wie z. B. „Die Biomülltonne im Winter“) erhalten Bürger/-innen auf der Internetseite des Landkreises unter [www.lra-gap.de/de/entsorgung.html](http://www.lra-gap.de/de/entsorgung.html) sowie bei der Abfallberatung unter Telefon 08821/751-363 oder -376. Zusätzliche Fragen wie „Was entsorge ich wo?“ beantwortet neuerdings das Abfall-ABC. Zu finden unter [www.lra-gap.de/de/abfall.html](http://www.lra-gap.de/de/abfall.html).



Foto: C. Kolb

Aktuelle Termine für die Müllabfuhr im Internet:  
<https://abfuhrkalender.lkr-gap.de>

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Markus Hörmann

### Redaktion

Daniel Schreyer Tel.: 0 88 41/ 99 080  
E-Mail: [d.schreyer@seehausen-am-staffelsee.de](mailto:d.schreyer@seehausen-am-staffelsee.de)

### Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Elisabeth Mohr, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee

Tel.: 08841/6169-22, Fax 08841/6169-11, E-Mail: [e.mohr@vg-seehausen.de](mailto:e.mohr@vg-seehausen.de)

Auflage: 1.200 Stück

Verteilung: kostenlos frei Haus

Nächste Ausgabe: 1/2019, Nr. 85

Redaktionsschluss: 15.03.2019

erhältlich auch als PDF-Datei unter der Internet-Adresse:

<http://www.vg-seehausen.de/aktuelles.html>